

SkiSport Baustetten 1976 e.V.



Finanzordnung

§ 1 Geltungsbereich

Der SkiSport Baustetten erlässt zur Festlegung der Beitragshöhe und zur Regelung wer welche Verbindlichkeiten eingehen darf diese Finanzordnung.

§ 2 Beiträge

1. Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

a) Schüler und Jugendliche unter 18 Jahren:	10,00 Euro
b) Erwachsene über 18 Jahre:	19,00 Euro
c) Ehepaare:	28,00 Euro
d) Familienbeitrag, einschl. aller Kinder unter 18 Jahren:	33,00 Euro
e) Senioren ab 65. Lebensjahr:	15,00 Euro
f) Ehrenmitglieder:	Beitragsbefreiung

4. Anschriftenwechsel bzw. eine neue Bankverbindung sind dem Vorstand sofort mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung werden die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

6. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV im ersten Halbjahr jeden Jahres.

7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren EDV nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. März jeden Jahres auf das auf der Beitrittserklärung angegebene Konto. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

8. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand bis zum 30. September schriftlich erklärt werden.

9. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.

§ 3 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Vereinssatzung oder des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von Euro 1.000,-
- b) dem Vorstand bis zu einem Betrag von Euro 15.000,-
- c) der/die Kassierer/in ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen
- d) der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als Euro 15.000,-

2. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu umgehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am **22. April 2006** in Kraft.

Änderungen:

Neu ab 01.01.2019:

§ 2 Beiträge

(durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.04.2019)